



Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003) 53

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden 71
Rechtsverordnung zur Zahlung der Bonuszuweisung 71

Bekanntmachungen

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden 73
Aufhebung der Pfarrstelle der Herzogenriedgemeinde Mannheim 73
Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher 73
Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 (Staatsgenehmigung) 75
Staatliche Genehmigung zu Ortskirchensteuerbeschlüssen für die Jahre 2002 und 2003 75
Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe – Neuer Steuerabzug bei Bauleistungen 75
Einkommen- und Lohnsteuer; steuerliche Erfassung der privaten Mitbenutzung des Amtstelefons und der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers 76

Stellenausschreibungen 77

Dienstnachrichten 82

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 – Haushaltsgesetz – (HHG 2002/2003)

Vom 24. Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß 136 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 2002 und 2003 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2002 auf	301.099.600 Euro
für das Rechnungsjahr 2003 auf	294.508.500 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2002 auf	1.808.100 Euro
für das Rechnungsjahr 2003 auf	1.759.200 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2002/2003 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei voller Refinanzierung möglich. Bei einer Übernahme der Betriebsträgerschaft der Evangelischen Begegnungsstätte Schloss Beuggen kann der für das Jahr 2000 im Wirtschaftsplan des Vereins ausgewiesene Stellenplan in den landeskirchlichen Stellenplan übernommen werden.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Der diesem Gesetz beigefügte Sonderhaushaltsplan für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird in Einnahmen und Ausgaben

für die Rechnungsjahre	2002	2003
auf	3.769.755 Euro	3.827.275 Euro

festgestellt.

(5) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen zuzüglich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2002 Euro	2003 Euro
Evangelisches Jugendheim in Neckarzimmern	745.100	755.400
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	398.400	404.100
Evangelisches Jugendheim Gaiberg	54.700	55.400
Müttergenesungsheim Hinterzarten	745.100	757.000
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.291.100	1.320.600

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden) wird für die Kalenderjahre 2002 und 2003 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (Bundessteuerblatt 1999, Teil I, S. 509) 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 der Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg, insbesondere des § 4 und § 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen.

§ 5 Haushaltssperren

(1) Es wird folgende Haushaltssperre angebracht:

Budgetierungskreis	HHST-Buchungsplan		2002 Euro	2003 Euro
	2002	2003		
19.5 Versorgung	9500.4312	4.165.303	5.521.224.	

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt die Haushaltssperre aufzuheben, wenn dadurch jeweils kein Haushaltsfehlbetrag entsteht.

§ 6 Deckungsfähigkeit

Einseitig deckungsfähig sind :

1. Über das gesamte Haushaltsbuch die Ausgaben der Haushaltsstellen mit der

Gruppierungsnummer nach Buchungsplan	zu Gunsten Gruppierungsnummer
xxxx.9610 Substanz-erhaltung Gebäude in Höhe von höchstens 50 v. H. der Ansätze	xxxx.5111 Gebäude- unterhaltung
xxxx.9611 Substanz-erhaltung bewegliche bis 9615 Sachen	xxxx.942x Erwerb beweglicher Sachen oder xxx.8410 Zu-führung Wirtschaftspläne

2. die Ausgaben der Haushaltsstelle nach Buchungsplan zu Gunsten der Haushaltsstelle

5240.9610 Ab-schreibungen Beuggen	5240.7690 Bau-maßnahmen Beuggen
-----------------------------------	---------------------------------

§ 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur insoweit geleistet werden, als der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können nach Ablauf von sechs Monaten Stellenvakanz für jede

volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 40.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 30.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehreren Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v. H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 39 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan
1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	4120.6715
2.4.0 Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3 Posaunenarbeit 0230.6449	
5.2.2 Hörgeschädigte	1421.7420
7.1 Finanzen	5790.7590
11.3 Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
7.2.5 Landessynode	7100.6700
7.2.1 Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
2. innerhalb des Doppelhaushaltsjahres von 2002 auf 2003	
2.3.2 Petersstift	alle Sachausgaben- haushaltsstellen
2.5 Fachhochschule Freiburg und Lektorenausbildung	alle Sachausgaben- haushaltsstellen
3.1.3 Hochschule für Kirchenmusik	alle Sachausgaben- haushaltsstellen

§ 9**Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

(1) In Vollzug des § 39 Abs. 3 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Durch Genehmigung des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.
2. Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates die Innovations-Verstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltsstelle 9810.8622.

Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer landeskirchlichen Innovationsrücklage zugeführt werden. Bei Beträgen von über 500 Euro entscheidet über deren Verwendung der Landeskirchenrat.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) Der Finanzreferent kann mit Zustimmung der/des Budgetverantwortlichen, die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für den Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau Heidelberg. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500 Euro je Haushaltsstelle kann die Dienststellenleitung der Evangelischen Pflege Schönau genehmigen.

(4) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist dem Versorgungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen

§ 10**Verwendung von Rücklagen**

Genehmigt gemäß § 39 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro

§ 11**Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2003 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2004 und 2005 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2003 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13**Finanzausgleich**

Für den Haushaltszeitraum 2002/2003 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		1037,58	564,75	1024,48	614,61
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Endgültig 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	259.783,2	233.968,5	257.401,8	252.517,8
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	35.566,6 R	32.589,5	33.882,6	34.353,3
2	Kollekten, Opfer, Bes.	2.633,4	2.218,8	1.825,8	1.825,7
3	Vermögenswirksame Einn.	28.334,8 R	11.124,6	7.989,4	5.811,7
	Summe Einnahmen	326.318,0	279.901,3	301.099,6	294.508,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	86%	92%	90%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	43.396,7	57.913,5	45.445,3	46.585,6
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	27.300,4	28.203,0	30.959,4	31.684,8
43+44	Versorgung	38.606,4	27.344,2	45.107,3	47.383,5
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	14.043,4 R	13.795,8	9.753,7	9.876,2
	Summe Personalausgaben	123.346,8	127.256,6	131.265,7	135.530,1
5+6	Sachausgaben	17.695,4 R	15.816,8	17.418,8	15.845,0
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	150.018,5 R	129.222,1	132.279,5	133.968,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	35.257,2 R	7.605,9	20.135,7	9.165,4
	Summe Ausgaben	326.318,0	279.901,3	301.099,6	294.508,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	86%	92%	90%
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	0%	0%

		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
0	Landesbischof 0.1, 0.2	0,00	0,00	5,00	2,25
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Beratung - HH 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	0,0	0,0	0,0	0,0
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	0,9	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,9	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	0%	0%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	315,2	421,8	326,5	334,7
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	88,7	82,6	99,2	102,9
43+44	Versorgung	84,8	0,0	104,5	106,6
41+429+43+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	10,0	11,8	7,0	7,0
	Summe Personalausgaben	498,7	516,3	537,2	551,2
5+6	Sachausgaben	169,6	147,8	158,4	161,3
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1,8	1,0	2,0	2,0
	Summe Ausgaben	670,0	665,0	697,6	714,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	99%	104%	107%
Deckungsbedarf gesamt		669,1	665,0	697,6	714,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	99%	104%	107%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	84,8	0,0	104,5	106,6
46+47	Beihilfen, Unterstützung	10,0	11,8	7,0	7,0
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	94,8	11,8	111,5	113,6
	Summe Ausgaben	94,8	11,8	111,5	113,6
	Entwicklung in % von 2000	100%	12%	118%	120%
Deckungsbedarf gesamt		94,8	11,8	111,5	113,6
	Entwicklung in % von 2000	100%	12%	118%	120%
Deckungsbedarf Budget		574,4	653,2	586,1	600,9
	Entwicklung in % von 2000	100%	114%	102%	105%

1		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
Referat 1: Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit		3,00	3,25	6,50	4,46
1.0, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4					
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Beratung - HH 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	71,6	71,6	45,5	50,2
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	3,3	2,6	2,6	2,7
2	Kollekten, Opfer, Bes.	0,3	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	67,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	142,1	74,1	48,1	52,9
	Entwicklung in % von 2000	100%	52%	34%	37%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	257,4	371,9	375,0	384,3
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	230,6	239,7	198,4	203,3
43+44	Versorgung	74,8	0,0	155,4	158,5
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Personalausgaben	562,9	611,6	728,8	746,1
5+6	Sachausgaben	610,5 R	614,7	443,8	444,2
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	1.239,9 R	653,4	663,3	662,3
9	Vermögenswirks. Ausgaben	8,1 R	2,0	0,9	0,9
	Summe Ausgaben	2.421,3	1.881,8	1.836,8	1.853,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	78%	76%	77%
Deckungsbedarf gesamt		2.279,2	1.807,6	1.788,7	1.800,6
Entwicklung in % von 2000		100%	79%	78%	79%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
9	Vermögenswirksame Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0
43+44	Versorgungsbezüge	74,8	0,0	155,4	158,5
	Summe Ausgaben	74,8	0,0	155,4	158,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	208%	212%
Deckungsbedarf gesamt		74,8	0,0	155,4	158,5
Entwicklung in % von 2000		100%	0%	208%	212%
Deckungsbedarf Budget		2.204,4	1.807,6	1.633,3	1.642,1
Entwicklung in % von 2000		100%	82%	74%	74%

		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
2	Personalreferat 2.0, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.8, 2.9	714,90	157,86	682,90	182,94
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Beratung - HH 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	12.120,6	12.574,2	12.819,0	13.099,0
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	733,0	454,7	7.580,9	7.768,1
2	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	2.264,0 R	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	15.117,7	13.028,9	20.399,9	20.867,1
	Entwicklung in % von 2000	100%	86%	135%	138%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	27.032,1	35.979,9	27.621,2	28.311,8
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	7.327,0	7.973,1	9.586,4	9.803,4
43+44	Versorgung	20.632,5	12.815,5	26.347,8	26.945,0
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	8.285,9 R	7.841,1	7.350,8	7.472,1
	Summe Personalausgaben	63.277,6	64.609,6	70.906,2	72.532,3
5+6	Sachausgaben	1.033,5 R	1.011,7	821,6	821,7
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	2.227,3 R	361,1	568,5	577,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.682,7 R	2.073,3	344,3	338,1
	Summe Ausgaben	68.221,1	68.055,7	72.640,6	74.269,8
	Entwicklung in % von 2000	100%	100%	106%	109%
	Deckungsbedarf gesamt	53.103,4	55.026,8	52.240,7	53.402,7
	Entwicklung in % von 2000	100%	104%	98%	101%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	0,0	0,0	7.013,7	7.188,2
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	7.013,7	7.188,2
	Entwicklung in % von 2000				
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
51	Gebäudeunterhaltung	-52,2 R	72,1	0,0	0,0
9	Vermögenswirksame Ausgaben	1.545,4 R	2.045,2	325,0	325,0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	1.493,2	2.117,3	325,0	325,0
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	20.632,5	12.815,5	26.347,8	26.945,0
46+47	Beihilfen, Unterstützung	6.508,0	5.937,2	5.929,0	6.045,0
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	27.140,5	18.752,8	32.276,8	32.990,0
	Summe Ausgaben	28.633,7	20.870,0	32.601,8	33.315,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	73%	114%	116%
	Deckungsbedarf gesamt	28.633,7	20.870,0	25.588,1	26.126,8
	Entwicklung in % von 2000	100%	73%	89%	91%
	Deckungsbedarf Budget	24.469,8	34.156,8	26.652,6	27.275,9
	Entwicklung in % von 2000	100%	140%	109%	111%

3		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		48,83	81,06	60,83	92,22
3.0, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7					
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Beratung - HH 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	876,1	752,4	1.005,1	1.005,1
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	1.981,2 R	1.772,3	1.517,6	1.543,0
2	Kollekten, Opfer, Bes.	258,1	18,8	32,9	32,9
3	Vermögenswirksame Einn.	20,4	0,0	2,6	2,6
	Summe Einnahmen	3.135,8	2.543,5	2.558,2	2.583,6
	Entwicklung in % von 2000	100%	81%	82%	82%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	2.723,8	3.737,3	3.280,1	3.361,8
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	4.395,5	4.558,1	4.489,0	4.574,4
43+44	Versorgung	751,1	0,0	1.310,6	1.336,5
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	201,7	354,5	157,1	157,1
	Summe Personalausgaben	8.072,1	8.649,9	9.236,8	9.429,8
5+6	Sachausgaben	2.334,6 R	1.950,5	2.083,6	2.133,2
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	885,0 R	692,0	668,3	679,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	238,7 R	71,5	297,1	297,9
	Summe Ausgaben	11.530,4	11.363,9	12.285,8	12.540,3
	Entwicklung in % von 2000	100%	99%	107%	109%
Deckungsbedarf gesamt		8.394,6	8.820,4	9.727,6	9.956,7
Entwicklung in % von 2000		100%	105%	116%	119%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1911	Personalkostenersatz-Versorgung	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklung in % von 2000					
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
51	Gebäudeunterhaltung	61,5	72,6	4,0	4,0
9	Vermögenswirksame Ausgaben	100,4	0,0	220,5	220,5
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	161,9	72,6	224,5	224,5
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	751,1	0,0	1.310,6	1.336,5
46+47	Beihilfen, Unterstützung	185,9	330,7	141,1	141,1
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	937,0	330,7	1.451,7	1.477,6
	Summe Ausgaben	1.098,9	403,3	1.676,2	1.702,1
	Entwicklung in % von 2000	100%	37%	153%	155%
Deckungsbedarf gesamt		1.098,9	403,3	1.676,2	1.702,1
Entwicklung in % von 2000		100%	37%	153%	155%
Deckungsbedarf Budget		7.295,7	8.417,1	8.051,4	8.254,6
Entwicklung in % von 2000		100%	115%	110%	113%

Alle Beträge in tausend Euro

		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
4	Erziehung und Bildung 4.0, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.9	176,25	192,10	171,25	199,03
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Endgültig 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	6.057,3	5.948,4	7.751,8	7.787,8
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	2.072,5 R	2.116,3	3.622,8	3.696,7
2	Kollekten, Opfer, Bes.	114,3	1,4	2,6	2,5
3	Vermögenswirksame Einn.	-186,8 R	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	8.057,2	8.066,0	11.377,2	11.487,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	100%	141%	143%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	8.731,1	11.465,9	8.743,2	8.961,1
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	9.961,2	10.025,0	10.775,1	11.037,5
43+44	Versorgung	5.209,0	3.019,2	7.082,5	7.306,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	1.454,0	1.578,8	1.251,1	1.257,1
	Summe Personalausgaben	25.355,3	26.088,8	27.851,9	28.562,6
5+6	Sachausgaben	1.939,6 R	1.561,4	1.609,2	1.617,5
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	3.570,8 R	3.420,0	3.403,9	3.367,6
9	Vermögenswirks. Ausgaben	492,4 R	741,4	1.084,8	1.084,9
	Summe Ausgaben	31.358,2	31.811,6	33.949,8	34.632,6
	Entwicklung in % von 2000	100%	101%	108%	110%
Deckungsbedarf gesamt		23.301,0	23.745,5	22.572,6	23.145,6
Entwicklung in % von 2000		100%	102%	97%	99%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	0,0	0,0	1.541,8	1.580,0
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	-212,9 R	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einnahmen	-212,9 R	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	-425,8	0,0	1.541,8	1.580,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	-362%	-371%
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
51	Gebäudeunterhaltung	322,9 R	207,6	0,0	0,0
9	Vermögenswirksame Ausgaben	427,5 R	715,8	971,4	971,4
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	750,4	923,4	971,4	971,4
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	5.209,0	3.019,2	7.082,5	7.306,9
46+47	Beihilfen, Unterstützung	1.232,7	1.307,3	1.020,0	1.020,0
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	6.441,7	4.326,4	8.102,5	8.326,9
	Summe Ausgaben	7.192,1	5.249,8	9.073,9	9.298,3
	Entwicklung in % von 2000	100%	73%	126%	129%
Deckungsbedarf gesamt		7.617,9	5.249,8	7.532,1	7.718,3
Entwicklung in % von 2000		100%	69%	99%	101%
Deckungsbedarf Budget		15.683,1	18.495,7	15.040,5	15.427,3
Entwicklung in % von 2000		100%	118%	96%	98%

5		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
Diakonie , Mission u. Ökumene		25,00	12,43	24,50	12,44
5.0, 5.1, 5.2, 5.9					
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Endgültig 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	708,9	596,6	801,0	787,0
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	548,0 R	285,2	288,4	263,8
2	Kollekten, Opfer, Bes.	39,5	0,0	0,3	0,3
3	Vermögenswirksame Einn.	43,3	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	1.339,8	881,8	1.089,7	1.051,1
	Entwicklung in % von 2000	100%	66%	81%	78%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	1.160,6	1.618,6	1.382,0	1.424,6
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	593,5	629,5	678,5	694,8
43+44	Versorgung	323,5	0,0	556,5	567,5
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	3.015,5	3.079,1	46,8	46,8
	Summe Personalausgaben	5.093,1	5.327,2	2.663,8	2.733,7
5+6	Sachausgaben	487,8 R	323,2	345,8	351,0
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	5.370,2 R	5.819,7	9.711,6	9.716,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	176,9	6,0	120,0	120,0
	Summe Ausgaben	11.128,0	11.476,2	12.841,2	12.921,1
	Entwicklung in % von 2000	100%	103%	115%	116%
Deckungsbedarf gesamt		9.788,2	10.594,3	11.751,5	11.870,0
Entwicklung in % von 2000		100%	108%	120%	121%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)					
51	Gebäudeunterhaltung	137,8 R	22,0	0,0	0,0
9	Vermögenswirksame Ausgaben	0,3	0,0	113,0	113,0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	138,1	22,0	113,0	113,0
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	323,5	0,0	556,5	567,5
46+47	Beihilfen, Unterstützung	70,4	77,8	46,8	46,8
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	393,8	77,8	603,3	614,3
7350	Zuweisungen	257,6	273,6	265,5	272,0
	Summe Ausgaben	789,6	373,4	981,8	999,3
	Entwicklung in % von 2000	100%	47%	124%	127%
Deckungsbedarf gesamt		789,6	373,4	981,8	999,3
Entwicklung in % von 2000		100%	47%	124%	127%
Deckungsbedarf Budget		8.998,6	10.220,9	10.769,7	10.870,7
Entwicklung in % von 2000		100%	114%	120%	121%

6	Recht 6.0, 6.1, 6.2	2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		10,00	3,00	11,00	4,50
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000	Plan 2001	Plan 2002	Plan 2003
Einnahmen					
	i Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	55,2	36,3	37,0	37,0
	Summe Einnahmen	55,2	36,3	37,0	37,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	66%	67%	67%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	562,2	682,1	594,2	608,9
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	176,5	159,4	204,4	209,5
43+44	Versorgung	141,2	0,0	255,7	260,7
	Summe Personalausgaben	880,0	841,5	1.054,3	1.079,1
5+6	Sachausgaben	88,7	102,7	99,3	100,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	28,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	997,4	944,2	1.153,6	1.179,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	95%	116%	118%
Deckungsbedarf gesamt		942,2	907,8	1.116,6	1.142,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	96%	119%	121%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
43+44	Versorgungsbezüge	141,2	0,0	255,7	260,7
	Summe Ausgaben	141,2	0,0	255,7	260,7
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	181%	185%
Deckungsbedarf gesamt		141,2	0,0	255,7	260,7
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	181%	185%
Deckungsbedarf Budget		801,0	907,8	860,9	881,8
	Entwicklung in % von 2000	100%	113%	107%	110%

7		2000: Beamte		Angestellte/Arbeiter		2002: Beamte		Angestellte/Arbeiter	
		29,10		77,30		29,00		77,27	
		7.0, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.8, 7.9							
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Endgültig 2002/2003)	Plan 2003				
Einnahmen									
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.339,5	1.415,3	1.420,9	1.450,9				
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	979,8 R	939,9	1.895,0	1.924,2				
2	Kollekten, Opfer, Bes.	1,1	0,0	0,0	0,0				
3	Vermögenswirksame Einn.	122,8	0,3	7,7	0,0				
	Summe Einnahmen	2.443,1	2.355,4	3.323,6	3.375,1				
	Entwicklung in % von 2000	100%	96%	136%	138%				
Ausgaben									
Personalausgaben									
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	1.195,5	1.723,4	1.437,9	1.474,0				
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	2.808,0	2.836,5	3.041,4	3.115,6				
43+44	Versorgung	2.147,0	2.102,4	2.440,8	2.500,2				
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	919,8	720,5	763,9	761,1				
	Summe Personalausgaben	7.070,4	7.382,9	7.684,0	7.850,9				
5+6	Sachausgaben	1.835,0 R	1.839,3	3.228,8	1.756,3				
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	29,0 R	23,4	46,2	46,2				
9	Vermögenswirks. Ausgaben	477,0 R	379,5	603,4	511,6				
	Summe Ausgaben	9.411,4	9.625,0	11.562,4	10.165,0				
	Entwicklung in % von 2000	100%	102%	123%	108%				
	Deckungsbedarf gesamt	6.968,2	7.269,5	8.238,9	6.790,0				
	Entwicklung in % von 2000	100%	104%	118%	97%				
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:									
Einnahmen									
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	0,0	0,0	955,0	979,0				
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0				
3	Vermögenswirksame Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0				
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	955,0	979,0				
	Entwicklung in % von 2000								
Ausgaben									
9	Vermögenswirksame Ausgaben	0,0	0,0	10,0	10,0				
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)								
43+44	Versorgungsbezüge	2.147,0	2.102,4	2.440,8	2.500,2				
46+47	Beihilfen, Unterstützung	764,8	572,9	615,0	610,0				
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	2.911,8	2.675,3	3.055,8	3.110,2				
	Summe Ausgaben	2.911,8	2.675,3	3.065,8	3.120,2				
	Entwicklung in % von 2000	100%	92%	105%	107%				
	Deckungsbedarf gesamt	2.911,8	2.675,3	2.110,8	2.141,2				
	Entwicklung in % von 2000	100%	92%	72%	74%				
		(Endgültig)		(Endgültig 2002/2003)					
	Deckungsbedarf Budget	4.056,5	4.594,3	6.128,1	4.648,8				
	Entwicklung in % von 2000	100%	113%	151%	115%				

Alle Beträge in tausend Euro

		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen 8.0, 8.1, 8.2, 8.3, 8.8, 8.9	13,50	7,00	13,50	5,50
	Gruppierung	Erg. 2000	Plan 2001	Plan 2002	Plan 2003
Einnahmen					
	0 Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	236,6	233,3	181,9	185,2
	1 Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	785,2 R	771,7	738,2	738,7
	2 Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
	3 Vermögenswirksame Einn.	3.542,7 R	2.556,5	2.835,4	1.080,7
	Summe Einnahmen	4.564,6	3.561,4	3.755,5	2.004,6
	Entwicklung in % von 2000	100%	78%	82%	44%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
	421+422 PfarrerInnen/BeamtInnen	641,2	822,9	674,8	691,8
	423+424+425+426+427+428 Angestellte/ArbeiterInnen	251,8	243,8	287,1	256,9
	43+44 Versorgung	157,9	0,0	220,1	244,7
	Summe Personalausgaben	1.050,9	1.066,8	1.182,0	1.193,4
	5+6 Sachausgaben	516,1 R	458,9	210,6	215,1
	7+8 Zuweis., Uml., Zusch.	3.000,8	844,3	581,0	621,9
	9 Vermögenswirks. Ausgaben	582,8	430,4	3.671,2	1.879,1
	Summe Ausgaben	5.150,7	2.800,3	5.644,8	3.909,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	54%	110%	76%
	Deckungsbedarf gesamt	586,1	-761,1	1.889,3	1.904,9
	Entwicklung in % von 2000	100%	-130%	322%	325%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	43+44 Versorgungsbezüge	157,9	0,0	220,1	244,7
	Summe Ausgaben	157,9	0,0	220,1	244,7
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	139%	155%
	Deckungsbedarf gesamt	157,9	0,0	220,1	244,7
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	139%	155%
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
	3 Verkaufserlöse, Zuweisungen	-212,9 R	0,0	0,0	0,0
	3 Vermögenswirksame Einnahmen	-212,9 R	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	-425,8	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	0%	0%	0%
Ausgaben					
	Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)				
	51 Gebäudeunterhaltung	470,0 R	374,3	4,0	4,0
	9 Vermögenswirksame Ausgaben	2.156,3 R	2.761,0	3.939,9	1.639,9
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 6)	2.626,3	3.135,2	3.943,9	1.643,9
	Summe Ausgaben	2.626,3	3.135,2	3.943,9	1.643,9
	Entwicklung in % von 2000	100%	119%	150%	63%
	Deckungsbedarf gesamt	3.052,0	3.135,2	3.943,9	1.643,9
	Entwicklung in % von 2000	100%	103%	129%	54%
	Deckungsbedarf Budget	3.480,3	2.374,2	5.613,1	3.304,1
	Entwicklung in % von 2000	100%	68%	161%	95%

Alle Beträge in tausend Euro

9		RPA	2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		7700.000000	11,00	6,00	11,00	6,00
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000	Plan 2001	Plan 2002	Plan 2003	
		(Endgültig)		(Beratung - HH 2002/2003)		
Einnahmen						
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	1.000,0	913,9	976,7	996,7	
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Summe Einnahmen	1.000,0	913,9	976,7	996,7	
	Entwicklung in % von 2000	100%	91%	98%	100%	
Ausgaben						
Personalausgaben						
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	505,2	697,5	564,4	578,6	
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	285,3	270,3	309,9	317,6	
43+44	Versorgung	420,8	187,9	438,5	448,3	
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	53,1	50,9	27,2	27,2	
	Summe Personalausgaben	1.264,4	1.206,6	1.340,0	1.371,7	
5+6	Sachausgaben	62,7	63,8	72,1	73,7	
9	Vermögenswirks. Ausgaben	36,1	25,6	23,5	23,5	
	Summe Ausgaben	1.363,2	1.296,0	1.435,6	1.468,9	
	Entwicklung in % von 2000	100%	95%	105%	108%	
Deckungsbedarf gesamt		363,2	382,0	458,9	472,2	
		100%	105%	126%	130%	
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:						
Einnahmen						
Verwaltungseinnahmen						
1911	Personalkostenersatz-Versorgung	152,4	93,1	72,4	74,2	
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	0,0	0,0	115,5	118,3	
	Summe Verwaltungseinnahmen	152,4	93,1	187,9	192,5	
	Summe Einnahmen	152,4	93,1	187,9	192,5	
	Entwicklung in % von 2000	100%	61%	123%	126%	
Ausgaben						
9	Vermögenswirksame Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)					
43+44	Versorgungsbezüge	420,8	187,9	438,5	448,3	
46+47	Beihilfen, Unterstützung	51,7	50,3	25,8	25,8	
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	472,6	238,2	464,3	474,1	
	Summe Ausgaben	472,6	238,2	464,3	474,1	
	Entwicklung in % von 2000	100%	50%	98%	100%	
Deckungsbedarf gesamt		320,2	145,2	276,4	281,6	
		100%	45%	86%	88%	
Deckungsbedarf Budget		43,0	236,9	182,5	190,6	
		100%	550%	424%	443%	

10	Zentrale Gehaltsabrechnung	2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		7,00	27,00	9,00	28,00
7230.000000, 7230.01.000000, 7230.02.000000, 7230.03.000000, 7230.04.000000, 7230.05.000000, 7230.06.000000, 7230.07.000000					

Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Beratung - HH 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	2.546,2	2.359,1	2.502,0	2.551,0
3	Vermögenswirksame Einn.	82,7	0,0	83,7	128,4
	Summe Einnahmen	2.628,9	2.359,1	2.585,7	2.679,4
	Entwicklung in % von 2000	100%	90%	98%	102%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	272,2	392,2	446,0	454,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	1.182,2	1.185,0	1.290,0	1.368,9
43+44	Versorgung	39,6	19,3	85,6	87,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	12,1	12,8	15,0	15,0
	Summe Personalausgaben	1.506,0	1.609,4	1.836,6	1.925,3
5+6	Sachausgaben	832,4	709,3	676,1	680,1
9	Vermögenswirks. Ausgaben	294,2	40,4	73,0	74,0
	Summe Ausgaben	2.632,6	2.359,1	2.585,7	2.679,4
	Entwicklung in % von 2000	100%	90%	98%	102%
Deckungsbedarf gesamt		3,7	0,0	0,0	0,0
Entwicklung in % von 2000		100%	0%	0%	0%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	0,0	0,0	14,2	14,5
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	14,2	14,5
	Entwicklung in % von 2000				
Ausgaben					
9	Vermögenswirksame Ausgaben Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	82,7	0,0	0,0	0,0
43+44	Versorgungsbezüge	39,6	19,3	85,6	87,4
46+47	Beihilfen, Unterstützung	12,1	12,8	15,0	15,0
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	51,7	32,1	100,6	102,4
	Summe Ausgaben	134,3	32,1	100,6	102,4
	Entwicklung in % von 2000	100%	24%	75%	76%
Deckungsbedarf gesamt		134,3	32,1	86,4	87,9
Entwicklung in % von 2000		100%	24%	64%	65%
Deckungsbedarf Budget		-130,6	-32,1	-86,4	-87,9
Entwicklung in % von 2000		100%	25%	66%	67%

18	Verwaltung des Vermögens 8300.000000, 8610.000000	2000: Beamte		2002: Beamte	
		0,00	0,00	0,00	0,00
		Angestellte/Arbeiter		Angestellte/Arbeiter	
		0,00		0,00	
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000 (Endgültig)	Plan 2001	Plan 2002 (Beratung - HH 2002/2003)	Plan 2003
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	908,0	963,3	970,0	990,0
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	3.217,1	2.683,8	2.330,0	2.440,0
2	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	4.125,1	3.647,0	3.300,0	3.430,0
	Entwicklung in % von 2000	100%	88%	80%	83%
Ausgaben					
5+6	Sachausgaben	1,1	1,3	1,5	1,5
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	825,5	613,6	750,0	750,0
	Summe Ausgaben	826,6	614,8	751,5	751,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	74%	91%	91%
Deckungsbedarf gesamt		-3.298,5	-3.032,2	-2.548,5	-2.678,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	92%	77%	81%
Deckungsbedarf Budget		-3.298,5	-3.032,2	-2.548,5	-2.678,5
	Entwicklung in % von 2000	100%	92%	77%	81%

19		Allgemeine Finanzwirtschaft		2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		19.1, 19.2, 19.3, 19.4, 19.5, 19.7, 19.8		0,00	0,00	0,00	0,00
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2000	Plan 2001	Plan 2002	Plan		
		(Endgültig)		(Endgültig 2002/2003)			
Einnahmen							
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	237.464,7	211.413,6	232.406,6	227.162,6		
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	21.645,1	20.253,7	12.391,4	12.391,4		
2	Kollekten, Opfer, Bes.	2.220,2	2.198,6	1.790,0	1.790,0		
3	Vermögenswirksame Einn.	22.377,8	8.567,9	5.060,0	4.600,0		
	Summe Einnahmen	283.707,7	242.433,6	251.648,0	245.944,0		
	Entwicklung in % von 2000	100%	85%	89%	87%		
Ausgaben							
	Personalausgaben						
43+44	Versorgung	8.624,2	9.199,8	6.109,3	7.421,2		
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	91,3	146,4	134,8	132,8		
	Summe Personalausgaben	8.715,5	9.346,3	6.244,1	7.554,0		
5+6	Sachausgaben	7.783,9	7.032,3	7.668,0	7.489,0		
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	132.870,1	116.794,6	115.886,6	117.546,4		
9	Vermögenswirks. Ausgaben	31.237,7	3.834,7	13.915,5	4.833,4		
	Summe Ausgaben	180.607,2	137.007,8	143.714,2	137.422,8		
	Entwicklung in % von 2000	100%	76%	80%	76%		
Deckungsbedarf gesamt		-103.100,	-105.425,	-107.933,	-108.521,		
		Entwicklung in % von 2000	100%	102%	105%		
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:							
Ausgaben							
9	Vermögenswirksame Ausgaben	0,0	0,0	2.300,0	0,0		
	Summe Ausgaben	0,0	0,0	2.300,0	0,0		
	Entwicklung in % von 2000						
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	2.300,0	0,0		
		Entwicklung in % von 2000					
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:							
Einnahmen							
Verwaltungseinnahmen							
1911	Personalkostensersatz-Versorgung	152,4	93,1	72,4	74,2		
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	0,0	0,0	9.640,2	9.880,0		
	Summe Verwaltungseinnahmen	152,4	93,1	9.712,6	9.954,2		
	Summe Einnahmen	152,4	93,1	9.712,6	9.954,2		
	Entwicklung in % von 2000	100%	61%	6373%	6531%		
Ausgaben							
Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)							
43+44	Versorgungsbezüge	29.982,2	18.144,4	38.998,0	39.962,3		
46+47	Beihilfen, Unterstützung	8.835,5	8.300,7	7.799,7	7.910,7		
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	38.817,7	26.445,1	46.797,7	47.873,0		
7350	Zuweisungen	257,6	273,6	265,5	272,0		
	Summe Ausgaben	39.075,3	26.718,7	47.063,2	48.145,0		
	Entwicklung in % von 2000	100%	68%	120%	123%		
Deckungsbedarf gesamt		38.922,9	26.625,7	37.350,6	38.190,8		
		Entwicklung in % von 2000	100%	68%	96%		
Deckungsbedarf Budget		-64.177,5	-78.800,1	-72.883,2	-70.330,4		
		Entwicklung in % von 2000	100%	123%	114%		

Alle Beträge in tausend Euro

Gruppierung	Bezeichnung	2000: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter
		998,58	521,54	953,48	537,48
		Erg. 2000	Plan 2001	Plan	Plan
		(Endgültig)		(Beratung - HH 2002/2003)	
Einnahmen					
2	Kollekten, Opfer, Bes.	5.884,6	4.695,9	1.488,1	1.429,2
3	Vermögenswirksame Einn.	0,0	0,0	320,0	330,0
	Summe Einnahmen	5.884,6	4.695,9	1.808,1	1.759,2
	Entwicklung in % von 2000	100%	80%	31%	30%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	3.054,8	2.938,0	678,9	698,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	1.428,3	1.343,7	598,2	612,0
43+44	Versorgung	951,6	0,0	147,1	149,2
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	449,9	414,1	383,9	300,0
	Summe Personalausgaben	5.884,6	4.695,9	1.808,1	1.759,2
	Summe Ausgaben	5.884,6	4.695,9	1.808,1	1.759,2
	Entwicklung in % von 2000	100%	80%	31%	30%
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklung in % von 2000					

Alle Beträge in tausend Euro

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 22. Januar 2002

Gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 9 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates mit Dienstsitz in Karlsruhe vertreten:

1. Oberkirchenrätin Barbara Bauer,
2. Oberkirchenrat Stefan Werner,
3. Oberkirchenrat Dr. Jörg Winter.

Jedes der bezeichneten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Dezember 1978 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1998 (GVBl. S. 213), außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Januar 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

Rechtsverordnung zur Zahlung der Bonuszuweisung

Vom 20. September 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 9 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 98), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Kirchengemeinden erhalten für besondere Projekte zur Erschließung alternativer Finanzierungsquellen (§ 3 Nr. 5 FAG) eine einmalige Bonuszuweisung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.

(2) Die nach § 3 Nr. 5 FAG für den jeweiligen Haushaltszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vergabe- und Genehmigungsgrundsätze als Bonuszuweisung an die Antrag stellenden Kirchengemeinden ausgezahlt.

§ 2

Referenzprojekte

(1) Referenzprojekte sind dokumentierte Maßnahmen zur Mittelbeschaffung, denen ein erkennbares Vorgehenskonzept zu Grunde liegt, insbesondere:

1. Spendenbriefe,
2. Sponsorenvereinbarungen,
3. Fördervereine,
4. Aktionen (Flohmärkte, Tombolas, Verlosungen, Versteigerungen und Ähnliches).

(2) Förderungsfähig sind Projekte der allgemeinen Gemeindegemeinschaft, insbesondere aus den Bereichen:

1. Kinder- und Jugendarbeit,
2. Seniorenarbeit,
3. Kirchenmusik, mit Ausnahme von Projekten, die sich auf den Bau von Orgeln beziehen,
4. Kunst,
5. Materialien für gemeindliche Aktivitäten,
6. Mission und Ökumene,
7. Förderung kirchlicher Kreise und Gruppen.

(3) Nicht gefördert werden können Projekte zur Finanzierung von Baumaßnahmen, soweit es sich nicht um Projekte nach Absatz 2 Nr. 4 handelt oder zur dauerhaften Finanzierung von Personalstellen.

§ 3 Vergabekriterien

Anspruch auf eine Bonuszuweisung besteht, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Durchführung des Referenzprojektes innerhalb von maximal zwölf Monaten vor Antragschluss,
2. Einmaligkeit des Projektes, das heißt keine Vergleichbarkeit zu vorher beantragten Projekten,
3. Beschreibung des Projektes im Rahmen eines Projektantrages unter Darstellung der Projektbeschreibung (Planungs- und Konzeptionsmethodik sowie Projektidee), des Zeitrahmens, des Zeit- und Kostenaufwandes (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Regie) und der damit erzielten Einnahmen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der vollständige Antrag auf Zuteilung einer Bonuszuweisung muss bis spätestens 1. September des jeweiligen Vergabjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein (Eingangsstempel).
- (2) Der Antrag ist hinsichtlich der erzielten Einnahmen mit einer Buchungsbestätigung des zuständigen Verwaltungs- bzw. Kirchengemeindeamtes zu versehen.

§ 5 Mittelvergabe

- (1) Die Auszahlung der Bonuszuweisung an die Antragsteller erfolgt jährlich. Der für den Haushaltszeitraum zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird zu zwei gleichen Hälften auf die jeweiligen Auszahlungsjahre aufgeteilt.
- (2) Die Bonuszuweisung darf maximal in der Höhe der nachgewiesenen Einnahmen aus dem Referenzprojekt bemessen werden. Voraussetzung ist eine Mindesteinnahme aus dem Referenzprojekt in Höhe von 1.500 Euro.

(3) Die bei der Durchführung des Referenzprojektes entstandenen Regiekosten und Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei den nachgewiesenen Einnahmen aus dem Referenzprojekt in Abzug gebracht, soweit sie nicht aus Eigenmitteln finanziert wurden.

(4) Der Vergabeausschuss gewichtet bei der Mittelvergabe im Rahmen der nach Absatz 2 vergebaren Bonusmittel maximal jeweils:

1. Effizienz des Projektes	30 %
2. Originalität des Projektes	25 %
3. Übertragbarkeit des Projektes auf andere Kirchengemeinden	20 %
4. Materialien zur Weitergabe an andere Kirchengemeinden	15 %
5. Medienrelevanz des Projektes	<u>10 %</u>
	100 %

(5) Wurde im Rahmen des Referenzprojektes ehrenamtliche Arbeit geleistet, kann diese in Höhe eines 10-prozentigen Zuschlages auf die nach den Absätzen 2 und 4 festgelegte Mittelvergabe angerechnet werden, wenn mindestens 50 Stunden ehrenamtlicher Arbeit von der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. dem zuständigen Gemeindepfarrer bestätigt wurden.

§ 6 Vergabeausschuss

- (1) Über die Zuteilung der Bonuszuweisung entscheidet ein Vergabeausschuss.
- (2) Der Vergabeausschuss setzt sich zusammen aus dem bzw. der landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising (Vorsitz) sowie zwei Mitarbeiterinnen bzw. zwei Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates (Gemeindefinanzen).

§ 7 Rückzahlungsverpflichtung

Wurden im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, sind die empfangenen Bonusmittel auf Anforderung des Evangelischen Oberkirchenrates zurückzuzahlen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 17.12.2001 **Aufnahme unter die Pfarr-**
 AZ: 22/13 **vikarinnen/Pfarrvikare der Evan-**
gelischen Landeskirche in Baden

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. März 2002 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Barth, Florian	Stuttgart
Habiger, Oliver	Neuenbürg
Heidler, Angela	Hannover
Hinderer, Jörg	Hamburg
Koch, Oliver	Karlsruhe
Müller, Thilo	Basel
Rafflewski, Dierk	Heidelberg
Richter, Olav	Pforzheim
Schupp, Viola	Pforzheim
Stähle, Jochen	Neckarbischofsheim
Weber, Matthias	Eßlingen a. N.
Ziegler, Fritjof	Weingarten/Baden

OKR 22.1.2002 **Aufhebung der Pfarrstelle**
 AZ: 22/22 **der Herzogenriedgemeinde**
 Mannheim **Mannheim**
 (Herzogenried-
 gemeinde)

Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 wird die Gemeindepfarrstelle der Herzogenriedgemeinde der Kirchengemeinde Mannheim im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim aufgehoben.

Die Predigtstelle der Herzogenriedgemeinde bleibt erhalten; den Pfarrdienst übernimmt die Kreuzgemeinde.

OKR 24.1.2002 **Gebührenordnung für die Be-**
 AZ: 41/0 **nutzung kirchlicher Archive ein-**
schließlich der Kirchenbücher
 vom 18.12.2001

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung erlässt der Evangelische Oberkirchenrat die folgende Ordnung in Anlehnung an die Richtlinie des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Juli 1997:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Landeskirchliche Archiv erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung des im kirchl. Besitz befindlichen Archivguts einschließlich der Kirchenbücher Gebühren. Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut unbeschadet der Ansprüche Dritter. Die bei der Benutzung dem Archiv entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

(2) Die Gebühren und Auslagererstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung. Das Archiv kann Vorauszahlung verlangen.

(3) Die Pfarrämter und Kirchengemeindeämter können Gebühren und Kosten nach dieser Ordnung geltend machen.

§ 2 Gebühren-Pflicht

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln für private und gewerbliche Zwecke,
2. für mündliche und schriftliche Auskünfte,
3. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
4. für die Anfertigung von Gutachten,
5. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
6. für den Versand von Archivgut und deren Benutzung in anderen Archiven,
7. für das Recht der Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut,
8. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3 Gebühren-Befreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten u. dgl., sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und die Unterlagen bereits an das Archiv abgegeben worden sind.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält und wenn die Benutzung der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Gebührenordnung vom 5. September 1978 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 224) außer Kraft.

Landeskirchliches Archiv Karlsruhe



Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Gebühren und Kosten		privat	wissensch.
1.	Für private Benutzung in den Diensträumen sind an Gebühr zu entrichten		
	1/2 Tag	3,50 €	-
	1 Tag	6,00 €	-
	1 Woche	18,00 €	-
	1 Monat	36,00 €	-
2.	Registrierung, Transkription, mündliche und schriftliche Gutachten		
	Je angefangener 1/2 Stunde bis zu einem Höchstbetrag von	76,00 €	76,00 €
	Beim Tätigwerden einer		
	wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst)	24,00 €	24,00 €
	geprüften Fachkraft (gehobener Dienst)	22,00 €	22,00 €
	Verwaltungskraft (mittlerer und gehobener Dienst)	18,00 €	18,00 €
	2.1 Genealogische Recherchen durch erteilten schriftlichen Auftrag		
	je angefangener 1/2 Stunde	22,00 €	-
3.	Versendung von Archivalien je Einheit	3,50 €	3,50 €
	(Kunstdienste und Botendienste sind durch individuelle Absprache zu regeln)		
4.	Für Wiedergabe und Vervielfältigungen werden folgende Sätze berechnet:		
	4.1 Schreibarbeiten je Schreibmaschinenserie		
	Abschriften oder Auszüge aus Archivalien je nach Schwierigkeitsgrad		
	mindestens	3,00 €	3,00 €
	höchstens	16,00 €	16,00 €
	4.2 Fotokopien:		
	DIN A 4-Format	0,40 €	0,20 €
	DIN A 3-Format	0,60 €	0,30 €
5.	Gebrauch technischer Hilfsmittel		
	5.1 Reader-Printer		
	1/2 Tag	1,20 €	-
	ganzer Tag	1,80 €	-
	Reader-Printer-Kopie DIN A 4-Format	0,70 €	0,70 €
	Reader-Printer-Kopie DIN A 3-Format	0,90 €	0,90 €
	5.2 Gebrauch technischer Hilfsmittel durch das Archivpersonal		
	im Auftrag Dritter (des Antragstellers/der Antragstellern).		
	Reader-Printer-Kopie DIN A 4-Format	2,00 €	0,70 €
	Reader-Printer-Kopie DIN A 3-Format	3,00 €	0,90 €
	5.3 Gebrauch der archiveigenen Kamera durch Benutzer		
	Unbelichteter Film (12 Exp. in Farbe)	1,20 €	-
		3,00 €	3,00 €
	5.4 Gebrauch der archiveigenen Kamera durch das Archivpersonal im Auftrag Dritter (Fotoauftrag)		
	ohne Material, Negativ- und Positiv-Entwicklung	12,00 €	12,00 €
	(Belichteter Film wird dem Antragsteller zugestellt)		
	5.5 Reproduktionen durch Computer/Scanner von Fotos, Dokumenten, Manuskripten		
	(s/w oder Farbe).		
	1 Ausdruck	12,00 €	12,00 €
	jeder weitere Ausdruck	1,80 €	1,80 €
6.	Urkunden und deren Beglaubigung:		
	Ausfertigung einer Urkunde	3,50 €	3,50 €
	Beglaubigung einer Urkunde	3,50 €	3,50 €
	Beglaubigung von Fotokopie, Reader-Printer-Ausdruck bzw. Abschrift	3,50 €	3,50 €
7.	Gebühren werden erhoben		
	7.1 Für das Recht der Wiedergabe von Archivgut, schriftliche und bildliche Quellen in Publikationen,		
	mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung		
	bei einer Auflage bis 1.000 Stück	12,00 €	12,00 €
	bei einer Auflage über 1.000 Stück	18,00 €	18,00 €
	7.2 Für jede einzelne Reproduktion:		
	unter 1.000 Stück	24,00 €	24,00 €
	über 1.000 Stück	36,00 €	36,00 €
	pro Wiedergabeminute	30,00 €	30,00 €
8.	Versandkosten		
	Die beim Versand anfallenden Kosten, wie Verpackung, Versicherung, Mahngebühren, Porto etc		
	gehen zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellern		

OKR 22.1.2002
AZ: 51/40

Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 (Staatsgenehmigung)

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 14.01.2002, Az: Ki-zu 7141-22/14, den Steuerbeschluss der Landessynode über das in dieser Ausgabe veröffentlichte „Kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2002 und 2003 (Haushaltsgesetz) vom 24. Oktober 2001 staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hier-nach berechtigt, für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8 %, mindestens jedoch 3,60 € jährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich zu erheben. Die Mindestbeträge dürfen aber nur dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu entrichten ist.

Der Hebesatz von 8 % gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanz-behörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (Bundes-steuerblatt 1999, Teil I, Seite 509) 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Ferner wird das besondere „Kirchgeld in glaubens-verschiedener Ehe“ nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2002/2003 erhoben.

OKR 21.1.2002
AZ: 51/40

Staatliche Genehmigung zu Ortskirchensteuerbeschlüssen für die Jahre 2002 und 2003

Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Kalender-jahre 2002 und 2003 gelten als staatlich genehmigt, wenn die Steuersätze für die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Kirchensteuergesetz) und für Grundstücke nicht mehr als 25 v. H. betragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Kirchensteuergesetz) und wenn als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18. Oktober 1989 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuergesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Kirchensteuergesetz) erhoben wird.

Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfasst werden, sind dem Ministerium für Kultus und Sport zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Niens/Winter 501.110) ist die Genehmigung über den Evangelischen Oberkirchenrat einzuholen.

OKR 21.1.2002
AZ: 57/80

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe Neuer Steuerabzug bei Bauleistungen

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wird ab dem 01. Januar 2002 ein Steuerabzug für Leistungen von in- und ausländischen Bauunternehmen eingeführt. Durch dieses Gesetz sollen in erster Linie Einkommen-, Körperschafts- und Lohnsteueransprüche der Finanzverwaltung gegenüber Bauunternehmen, Werkvertragsunternehmen, Bau-trupps usw. gesichert werden.

Nach diesem neuen Gesetz sind u. a. auch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als Körperschaften des öffentlichen Rechts wie auch die selbständigen und un-selbständigen sonstigen kirchlichen Einrichtungen – sofern sie Auftraggeber einer Bauleistung sind – ver-pflichtet, **15 v. H.** von der **Gegenleistung** (d. h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer ein-schließlich der Umsatzsteuer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Her-stellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählt beispielsweise auch die Lieferung von Baustoffen. Planungsleistungen von Architekten und Statiker sind keine Bauleistungen in diesem Sinne. Sie sind jedoch in das Steuerabzugsverfahren einzubeziehen, wenn sie Nebenleistungen einer Bauleistung sind (z. B. bei einem Generalunternehmer, der in einem einheitlichen Vertrag neben der Bauleistung auch die Planungs-leistung erbringt).

Die Verpflichtung zum Steuerabzug durch den Auftraggeber der Bauleistung entfällt allerdings dann, wenn

- das Unternehmen ihm eine **Freistellungsbe-scheinigung** vorlegt. Diese Freistellungsbe-scheinigung wird auf Antrag des Bauunternehmens beim zuständigen Finanzamt nach amtlich vor-geschriebenem Vordruck erteilt und kann für längstens 3 Jahre gültig sein.
- die Zahlungen an dasselbe Unternehmen **5.000 Euro** im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen werden (**Bagatellregelung**).

Sofern keine Freistellungsbescheinigung vorliegt und die oben genannte Grenze überschritten ist, haben die Kirchengemeinden als Empfänger der Bauleistungen von den (Abschlags-) Zahlungen an das Unternehmen 15 v. H. einzubehalten und an das zuständige Finanz-amt abzuführen. Ähnlich wie bei der Lohnsteuer sind die abgezogenen Steuerbeträge bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung erfolgt ist, vom Empfänger der Bauleistungen mit amtlich vorge-schriebenem Vordruck anzumelden und abzuführen. Der Bauleistungsempfänger **haftet** für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge.

Die neuen Regelungen zum Steuerabzug auf Bauleistungen sind erstmals auf Gegenleistungen (Zahlungen) an Bauunternehmen anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 2001** erbracht werden. Dies gilt somit z. B. auch für bereits laufende Baumaßnahmen, wenn Zahlungen hierfür erst im Jahr 2002 erfolgen.

Wir bitten die kirchlichen Einrichtungen, folgende Verfahrensweisen einzuhalten:

1. Die Kirchengemeinden (bzw. die kirchlichen Einrichtungen) müssen von allen bereits beauftragten Firmen, die voraussichtlich nach dem 31.12.2001 Bauleistungen über der Freigrenze von 5.000 Euro in Rechnung stellen, baldigst eine Freistellungsbescheinigung anfordern, damit nach dem Eingang der Rechnung gegebenenfalls der volle Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstermin an die beauftragte Firma überwiesen werden kann.
2. Aufträge kirchlicher Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ab 01.01.2002 erteilt werden, werden nur noch unter der Bedingung vergeben, dass der aufgeförderte bzw. beauftragte Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt.
3. Es empfiehlt sich, die Vorlage der Freistellungsbescheinigung bereits bei der Ausschreibung zur Bedingung zu machen. Bei Ausschreibungen sollte daher diese Bedingung auch in den Ausschreibungstexten bzw. Leistungsbeschreibungen genannt sein.
4. Werden Maßnahmen durch externe Architekten geleistet bzw. vergeben, muss auch aus deren Ausschreibungstexten diese Bedingung hervorgehen. Der Auftraggeber muss schriftlich gegenüber dem Unternehmer den vorgenommenen Steuerabzug abrechnen.

Bis zur Umsetzung dieses Verfahrens kann bei Zahlungen ab 01.01.2002 für zuvor erbrachte Bauleistungen im Einzelfall keine Freistellung vorliegen so dass die Bauabzugssteuer zu entrichten ist. Die Bauabzugssteuer ist dann erstmalig zum 10. Februar 2002, ansonsten generell bis zum 10. des Folgemonats nach Bezahlung, zu entrichten. Verfahrensmäßig muss dann die Rechnung des Unternehmers in zwei „Teilbeträgen“ ausgezahlt werden, zum einen 85% des Bruttobetrags an den Unternehmer, zum anderen 15% des Bruttobetrags an das für den Unternehmer zuständige Finanzamt. Das bedeutet auch, dass die Unternehmer in diesen Fällen zuvor angeben müssen, welches das für sie zuständige Finanzamt ist.

Die Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungs- und Serviceämter, Rechnungsämter, Kirchengemeindeämter) werden die Kirchengemeinden bei der Anwendung dieser Neuregelung unterstützen.

Weitere Informationen können im Internet unter www.finanzamt.de oder www.bff-online.de bezogen werden.

OKR 9.1.2002
AZ: 57/831

Einkommen- und Lohnsteuer; steuerliche Erfassung der privaten Mitbenutzung des Amtstelefons und der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers

Nach § 3 Nr. 45 EStG (eingefügt durch Investitionszulagengesetz 1999 (BGBl. 2000 I, 1850)) sind die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob das betriebliche Gerät am Arbeitsplatz oder in der Wohnung des Arbeitnehmers benutzt wird. Das BMF-Schreiben vom 24. Mai 2000 ist in diesem Zusammenhang aufgehoben worden, so dass die alte Rechtslage im BMF-Schreiben vom 11.6.1990 und 14. Oktober 1993 bis zu einer Neuregelung Gültigkeit beansprucht.

Existiert in der Wohnung des Arbeitnehmers nur ein Telefonanschluss, können lediglich die beruflich bedingten Aufwendungen steuerfrei ersetzt werden.

Ist der Telefonanschluss in der Wohnung des Arbeitnehmers als privater Zweitanschluss zur ausschließlichen betrieblichen Nutzung installiert, kann der Arbeitgeber sämtliche Ausgaben (Anschluss- und Einrichtungskosten, Grund- und Verbindungsgebühren) als Aufwand steuerfrei ersetzen.

Sofern ein vorhandener Zweitanschluss nicht ausschließlich für betriebliche Gespräche reserviert bleibt, werden Erst- und Zweitanschluss für die Aufteilung der steuerfrei ersetzbaren Auslagen wie ein einheitlicher Anschluss behandelt. Entsprechendes gilt bei einem ISDN-Anschluss des Arbeitnehmers.

Der Nachweis der betrieblichen Veranlassung von Verbindungen und die Höhe der entsprechenden Verbindungsentgelte obliegt dem Arbeitnehmer. Dieser ist durch Aufzeichnungen über das Datum und Gesprächsteilnehmer sowie zur Höhe der Entgelte durch Gebührenzähler oder Aufzeichnungen der Gesprächsdauer zu erbringen.

Wurden Aufwendungen einzeln nachgewiesen, können bei Aufwendungen für Telekommunikation auch die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt einer Telefonanlage sowie für den Grundpreis der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte steuerfrei ersetzt werden. Sofern erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen anfallen, können aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 20 Euro monatlich, steuerfrei ersetzt werden. Zur weiteren Vereinfachung kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten ergibt, für den Pauschalenauslagenersatz fortgeführt werden, bis sich die Verhältnisse wieder wesentlich verändern.

Die Regelung der Steuerfreiheit berührt jedoch nicht die Erstattungspflicht der Pfarrstelleninhaber gegenüber den Kirchengemeinden bei privater Mitbenutzung des Amtstelefons.

Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22.5.1995 betreffs der steuerlichen Erfassung des geldwerten Vorteils aus der privaten Mitbenutzung des Amtstelefons wird aufgehoben.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstelle Erstmalige Ausschreibung

Pforzheim, Michaelsgemeinde (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Michaelsgemeinde an der Schloßkirche in Pforzheim ist wegen der Zuruhesetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers frei und kann mit einem vollem Dienstverhältnis sofort wieder besetzt werden.

Unsere Schloßkirche ist ein kirchen- und kunstgeschichtliches Kleinod und wurde um 1225 mit der Gründung der neuen Stadt gebaut. In der Blüte beherbergte sie ein Stift, in dem Johannes Reuchlin wirkte.

Pforzheim gilt als Zentrum der deutschen Schmuckindustrie und zählt 115.000 Einwohner. Reizvoll gelegen an Enz, Nagold und Würm wird unsere Stadt auch die Pforte des Schwarzwaldes genannt. Pforzheim ist Oberzentrum der Region Nordschwarzwald und zeichnet sich durch ein umfassendes Schulsystem und reiches kulturelles Angebot aus.

Unsere Gemeinde umfasst den gesamten Innenstadtbereich nördlich der Enz und zählt 3.100 Gemeindeglieder. Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Deputat für den Religionsunterricht von 6 Wochenstunden.

Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte mit engagierten Mitarbeiterinnen. Das Pfarramt ist mit einem 75-%-Deputat für die Pfarramtsekretärin ausgestattet. Die Sekretärin wird von einem Zivildienstleistenden unterstützt. Kirche und Gemeindezentrum werden von einem vollzeitbeschäftigten Kirchendiener betreut. Unser Gemeindezentrum, das Lutherhaus, be-

findet sich in unmittelbarer Nachbarschaft von Kindertagesstätte, Pfarramt einschließlich Pfarrwohnung, sowie dem internationalen Jugendtreff Schloßbergzentrum, welches vom CVJM betrieben wird.

Wir im Ältestenkreis wünschen uns von unserem Pfarrer oder unserer Pfarrerin seelsorgerliche Begleitung für Jung und Alt. Für neue Wege der gottesdienstlichen Verkündigung und des Gemeindeaufbaus sind wir offen. Neben einem freundschaftlichen Verhältnis zu den Nachbargemeinden ist uns auch an einem ökumenischen Miteinander gelegen. Trotz längerer Vakanz erfreuen wir uns eines regen Gottesdienstbesuches. Die Gemeinde wird in ihren Aktivitäten begleitet durch den überkonfessionellen Verein Freunde der Schloßkirche e. V.

Eine Wohnung am Schloßberg über dem Pfarramt mit 120 qm kann bezogen werden. Alternativ kann in der Gemeinde oder im Stadtgebiet eine Wohnung angemietet werden.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, schauen Sie doch einfach vorbei oder wenden Sie sich an den Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Jörg Pailer, Telefon 07082/5955, an den Vakanzvertreter und vielleicht künftigen Nachbarn und Kollegen Herrn Pfarrer Rudolf Trautz, Telefon 07231/313360 bzw. an das Dekanat für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, Herrn Dekan Dr. Hendrik Stössel, Telefon 07231/25077.

Stetten am kalten Markt

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stetten am kalten Markt wurde zum 15. Januar 2002 frei, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselte; die Pfarrstelle Stetten a. k. M. kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Stetten am kalten Markt liegt auf der Schwäbischen Alb, reizvoll am Rande des Naturparks Oberes Donautal. Die etwa 1.700 Gemeindeglieder verteilen sich auf mehrere Ortschaften. Gottesdienst wird sonntäglich in Stetten gefeiert sowie im monatlichen Wechsel auf einer anderen der zwei zusätzlichen Predigtstellen.

Ein monatlicher Gottesdienst findet im Wechsel mit der katholischen Pfarrgemeinde im hiesigen Altenpflegeheim statt.

Die Gemeinde ist geprägt durch die Diasporasituation sowie durch eine hohe Fluktuation der Gemeindeglieder.

Stetten am kalten Markt ist Bundeswehrstandort mit Truppenübungsplatz. Die evangelische Kirche in Stetten, 1938 erbaut und 1988 grundlegend renoviert, dient auch der Militärseelsorge als Garnisonskirche.

In der Gemeinde gibt es eine aktive evangelische Frauengemeinschaft, eine Seniorinnen-Gruppe, sowie einen Mutter-Kind-Kreis. Der Kindergottesdienst wird von ehrenamtlichen Helferinnen versorgt.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens. Das Kindergartenteam trägt die Gemeindearbeit mit. Ein 1976 erbauter Gemeindesaal mit Nebenräumen steht für die Gemeindearbeit zur Verfügung.

Eine hauptamtliche Kirchendienerin arbeitet in der Gemeinde ebenso mit wie eine teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin (8 Wochenarbeitsstunden). Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Verwaltungsamt Konstanz angeschlossen.

Die PfarrstelleninhaberIn / der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu halten.

Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Gymnasien befinden sich in Sigmaringen bzw. Albstadt-Ebingen. In Stetten sind alle Einkaufsmöglichkeiten rund um die Kirche vorhanden.

Die Kirche und die Pfarrwohnung sind eine bauliche Einheit. Die Pfarrwohnung verfügt über 7 Zimmer ohne die Amtsräume. Ein schöner Garten ist vorhanden. Die Pfarramtsräume wurden im Herbst 1992 neu angebaut und sind separat zugänglich. Das Pfarramt ist modern ausgestattet.

Der Kirchengemeinderat ist ein aktives und abgeschlossenes Team.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar in Stellenteilung, die/der/das der Gemeinde vorurteilslos und abgeschlossen begegnet und das Evangelium zeitgemäß verkündigt.

Weitere Auskünfte erteilen: Evangelisches Dekanat Überlingen-Stockach, Telefon 07553/280, E-Mail: leitung@dekanat-salem.de, Frau Reichert vom Kirchengemeinderat Stetten a. k. M., ab 14.00 Uhr, Telefon 07573/2171.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

27. März 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Boxberggemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg ist die Boxberggemeinde nach Stellenwechsel der Pfarrerin mit einem vollen Dienstverhältnis ab sofort wieder zu besetzen.

Unser Gemeindezentrum liegt mitten in einer Waldparksiedlung im Süden von Heidelberg. Die Siedlung umfasst 4.500 Einwohner, davon 1.668 ev. Gemeindeglieder. Zu uns „auf dem Berg“ gehört die katholische

Kirche St. Paul und das große Seniorenzentrum „Louise Ebert“ der Arbeiterwohlfahrt. Gegenüber dem Gemeindezentrum auf einer kleinen Anhöhe liegt die Waldparkschule, eine Grund- und Hauptschule. Die Pfarrgemeinde ist Träger eines dreigruppigen Kindergartens.

Es stehen bauliche Neuerungen an, in deren Gestaltung sich die Bewerberin / der Bewerber gern einbringen kann. Je nach Wohnungsbedarf wird für die Übergangszeit eine Wohnung angemietet. Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Bewerber erwartet ein breit gestreutes Wirkungsfeld mit dem aufzubauenden Schwerpunkt: Familienorientierte Gemeindearbeit. Der Zugang von jungen Familien mit Kindern ist wieder zahlreicher geworden und wir wünschen uns und hoffen, dass sie durch intensive Kinder- und Jugendarbeit und einem engagierten Religionsunterricht (8 Wochenstunden) an die Gemeinde herangeführt werden. Die Kindergartenarbeit stützt sich auf ein hochmotiviertes Erzieherinnenteam. Die „Offene Jugendarbeit“ für den ganzen Stadtteil wird von einem kompetenten Mitarbeiter geleitet. Wir haben eine blühende Seniorenarbeit durch Ehrenamtliche, die durch seelsorgerliches Wirken zu begleiten ist, dazu gehört ebenso die seelsorgerliche Betreuung der älteren Menschen im Louise-Ebert-Seniorenzentrum (Alten- und Pflegeheim). Wir haben noch weitere selbständig arbeitende Kreise wie Krabbelgruppe, Frauentreff, Töpfergruppe und Chor. Wir sind offen für alternative Gottesdienstformen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von 8 Wochenstunden verbunden. Von der PfarrstelleninhaberIn / dem Pfarrstelleninhaber / den Pfarrstelleninhabern wird erwartet, dass sie/er zur Übernahme von Aufgaben in der Region Heidelberg-Süd in Absprache mit den anderen Gemeinden bereit ist/sind.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf Impulse, geistliche Führung und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung: Evangelisches Dekanat Heidelberg, Herr Dr. Steffen Bauer, Telefon 06221/980340 und für den Ältestenkreis Frau Christa Ebert, Telefon 06221/381325.

Karlsdorf-Neuthard-Forst (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle Karlsdorf-Neuthard-Forst ist seit 1. September 2001 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für nähere Informationen steht Ihnen das Evangelische Dekanat Karlsruhe-Land (Herr Dekan Brjanzew), Telefon (07251) 2615, zur Verfügung.

Willstätt

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Willstätt wurde zum 16. September 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: das Evangelische Dekanat Kehl, Friedhofstraße 1, Telefon 07851/3751, sowie der Vorsitzende der Kirchengemeinde, Dr. Hannes Schadeberg, 77731 Willstätt, Sandgasse 42, Telefon 07852/91450.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

13. März 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstelle Erstmalige Ausschreibung

Heidelberg, Studierendenpfarramt und Universitäts-gemeinde
(Peterskirche)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Studierenden-gemeinde (ESG) Heidelberg wird zum 1. April 2002 durch Stellenwechsel des gegenwärtigen Amtsinhabers frei.

Die Pfarrstelle soll möglichst bald – spätestens zu Beginn des Wintersemesters 2002 – mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die ESG bietet jungen Menschen in der Studienphase vielfältige Möglichkeiten, stützende, doch nicht ver-einnahmende Gemeinschaft im Geiste Jesu Christi zu erfahren und selber zu gestalten. Sie ist eine Gemein-de mit starken musisch – kreativen Schwer-punkten (z. B. Chor, Schola, Instrumentalkreis, Bläser-ensemble, Theater und Tanz) und hat „offene Fenster“ (seit 3 Jahren Begegnung mit Muslimen; Diskussions-veranstaltungen mit Politikern, Auseinandersetzungen mit Wissenschaftlern zu Fragen des Christseins in der modernen Gesellschaft).

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/ der zusammen mit dem Gemeinderat, der Sekretärin (vollbeschäftigt) und mit vielen anderen das Karl-Jaspers-Haus führt, das Semesterprogramm plant und verantwortet. Schwerpunkte der Arbeit sind die

Seelsorge und das Gespräch über Glaubensfragen. Wenigstens ein wöchentlich sich treffender Glaubens-Gesprächskreis bzw. Bibelkreis wird von der Stellen-inhaberin / vom Stelleninhaber erwartet. Dazu sind Erfahrungen in Gesprächsführung und Moderation erwünscht. Wöchentliche Abendgottesdienste (Samstag, 18.00 Uhr) und offene Gesprächsabende (mittwochs), feste Sprechzeiten für die Beratung ausländischer Studierender, regelmäßige Kontakte zur katholischen Schwestergemeinde und zur Universität gehören zum „Pflichtprogramm“ der Pfarrstelle. Darüber hinaus bietet diese Pfarrstelle Spielraum für persönliche Akzentsetzung.

Ein umfangreicher eigener Arbeitsbereich ist die Peters-kirche, in deren Leitungsgremium, dem „Kapitel“, der Vorsitz zu übernehmen ist. Neben ca. 10 Gottesdiensten, welche pro Jahr von der Stelleninhaberin / vom Stellen-inhaber selbst in der Peterskirche zu halten sind, obliegt ihr/ihm in Zusammenarbeit mit dem Universitätsprediger die Koordination aller Gottesdienste und sonstigen Ver-anstaltungen in Heidelbergs ältester Altstadtkirche.

An der Arbeit der neu eingerichteten Heidelberger Stadt-synode soll sich die Stelleninhaberin / der Stellen-inhaber aktiv beteiligen.

Guter Kontakt zum Predigerkonvent der Theologischen Fakultät und zur Hochschule für Kirchenmusik ist ebenso wünschenswert wie die Bereitschaft, sich auf die Universität als eigene Welt mit ihren spezi-fischen, schnell wandelnden Problemen einzulassen. Die Lehrenden an der Hochschule und die Mitglieder der Verwaltung sollen im Horizont der Arbeit eigens und gründlich beachtet werden.

Eine Wohnung muss selbst gesucht werden, wobei die „Evangelische Pflege Schönau“ Ansprechpartnerin ist.

Rückfragen bitte an Pfarrer Friederich (06221/163230), Dekan Dr. Bauer (06221/21117), Universitätsprediger Prof. Oeming (06221/543305) oder den Evangelischen Oberkirchenrat, Pfarrer Wolfgang Burkhardt (0721/9175-353).

IV. Besetzung von Schuldekanatsstellen

Kirchenbezirke Offenburg und Lahr

Zu besetzen ist zum 1. September 2002 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für die Kirchenbezirke Lahr und Offenburg. Dienstsitz ist Offenburg.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

27. März 2002

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Aus-künfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Trenskey, Tel.: 0721/9175-400.

V. Sonstige Stellen

Bruchsal, Stelle der Evangelischen Standortpfarrerin / des Evangelischen Standortpfarrers (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Mit Wirkung ab 1. April 2002 ist die Stelle der Evangelischen Standortpfarrerin / des Evangelischen Standortpfarrers Bruchsal wieder zu besetzen.

Zum Seelsorgebezirk gehören ca. 900 evangelische Soldaten.

Der Dienstsitz ist Bruchsal, weitere Seelsorgestandorte sind: Karlsruhe, Siegelbach, Heidelberg und Mannheim.

Zu den Aufgaben der Militärpfarrerin / des Militärpfarrers gehören die Erteilung von lebenskundlichem Unterricht, Durchführung von Gottesdiensten am Standort und bei Übungen, Durchführung von Soldaten- und Familienrüstzeiten (Wochenendveranstaltungen), die Begleitung der übenden Truppe im In- und Ausland.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einem Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung besetzt. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung; eine Dienstwohnung wird gestellt.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Personalreferat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen unter gleichzeitiger Anzeige an den Evangelischen Leitenden Militärdekan Stuttgart, Nürnberger Straße 184, 70374 Stuttgart, Telefon (0711) 5210-4426. Beim Evangelischen Leitenden Militärdekan Stuttgart können auch weitere Einzelheiten erfragt werden.

Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS)

Das **Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS)** ist eine ökumenische Gemeinschaft von sechs evangelischen Mitgliedskirchen, vier Missionsgesellschaften und 17 Partnerkirchen in Afrika und Asien. Zu unserer Arbeit gehören als Schwerpunkte Advocacy, interkulturelles Lernen und Bewusstseinsbildung. Nähere Hinweise unter www.ems-online.org.

Für die Abteilung Kommunikation unserer Geschäftsstelle mit den drei Fachbereichen Medien, Marketing/Fundraising und Vertrieb suchen wir einen

Leiter bzw. eine Leiterin in der Abteilung Kommunikation

Ihre Aufgaben:

- Sie sind Mitglied der Geschäftsleitung,
- Sie führen und leiten die Abteilung „Kommunikation“ mit ca. 15 Mitarbeitenden,

- Sie sind verantwortlich für die Pressearbeit des EMS,
- Sie sind verantwortlich für die Weiterentwicklung eines marketingorientierten Kommunikationskonzeptes.

Wir setzen folgende Kenntnisse und Erfahrungen voraus:

- Publizistische Ausbildung, Erfahrung in der Pressearbeit und Medienkompetenz,
- Grundwissen und Fähigkeiten in Marketing und Betriebswirtschaft,
- Kenntnis kirchlicher Strukturen,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Wir wünschen uns eine kommunikationsstarke Persönlichkeit mit Team- und Führungskompetenz. Wünschenswert sind ökumenische Erfahrungen und die Fähigkeit, ökumenische Themen und theologische Inhalte zeitnah zu vermitteln.

Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KAO.

Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist Voraussetzung.

Besetzung der Stelle möglichst auf 1. Juli 2002. Bewerbungsfrist bis 31. März 2002. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland, Personalabteilung, Vogelsangstr. 62, 70197 Stuttgart, Tel. (0721) 63678-19 oder -18.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

Im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Landesjugendreferenten oder einer Landesjugendreferentin

für die Arbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) zu besetzen. Wir suchen einen Landesjugendreferenten oder eine Landesjugendreferentin, der oder die sich engagiert einbringt

- in die Durchführung von Schulungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im VCP,
- in die Geschäftsführung des VCP- Landesbüros im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit,
- in die konzeptionelle Arbeit,
- in die Initiierung und Begleitung von Projekten im VCP,
- in die pädagogische Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- in die Mitarbeit in den Leitungsgremien des VCP auf Landesebene,

- in das Erstellen von Arbeitshilfen und Beschaffen von Arbeitsmaterialien für Gruppenleitungen und Mitarbeitende des VCP,
- in die organisatorische Unterstützung des Landes zentrums „OBERLIN-Haus“ im Elsaß,
- in die Verbindung zu anderen Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbänden und zu anderen Arbeitsformen der Evang. Kinder- und Jugendarbeit,
- in die Zusammenarbeit mit allen Kolleginnen und Kollegen im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit.

Bewerberinnen können sich Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen. Die Berufung auf diese Landesstelle erfolgt zunächst auf sechs Jahre.

Wir erwarten:

- Teamfähigkeit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Freude an der Zusammenarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Kenntnisse im Verwaltungsbereich (neue Medien),
- Einverständnis mit den Zielen und Inhalten des VCP.

Unterstützt wird die Arbeit von einer erfahrenen Verwaltungsmitarbeiterin und getragen von engagierten Ehrenamtlichen.

Nähere Informationen erteilt Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede, Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Tel. 0721/9175-456.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

15. März 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

**Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit**

- Evang. Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden -

Das Feld der schulbezogenen Jugendarbeit gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und deshalb suchen wir

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, eine Religionspädagogin bzw. einen Religionspädagogen, eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer

- mit Freude an konzeptionellem Arbeiten und an praktischer Umsetzung,
- mit Interesse und Bereitschaft zur Teamarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen,
- der oder die projektbezogen arbeitet und Interesse bzw. Lust an der Arbeit mit Gruppen (z. B. Klassen-

tagungen, SMV-Seminare, Orientierungstage, Schülermentorenprogramm, thematische Seminare, Seminare zur Konfliktbewältigung und sozialem Lernen) hat,

- der oder die im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Schülerinnen- und Schülerarbeit mitarbeitet.

Traditionell wurde in der Schülerinnen- und Schülerarbeit prozessorientiert gearbeitet.

Die Evang. Schülerinnen- und Schülerarbeit hat ihre Geschäftsstelle im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit, eine Sachbearbeiterin bringt sich engagiert und mit viel Erfahrung ein. Wir freuen uns auf einen intensiven Neuanfang, der von einer Projektgruppe begleitet werden kann.

Nähere Informationen im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Susanne Schneider-Riede, Landesjugendpfarrerin, 0721/9175-456.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

15. März 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

**Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit**

Das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit sucht für den Fachbereich Diakonisches Jahr / Freiwilliges Soziales Jahr

**eine Landesjugendreferentin /
einen Landesjugendreferenten**

für das Aufgabenfeld der pädagogischen Begleitung der freiwilligen Helferinnen/Helfer im Diakonischen Jahr / Freiwilligen Sozialen Jahr und den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben im Arbeitsgebiet. Ihre/seine Hauptaufgabe besteht in der Leitung der pädagogischen Begleitseminare, deren inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie deren Durchführung und Nachbereitung. Die Seminare werden zusammen mit einer Teamerin/Teamer geleitet. Eine Mitarbeit in einem weiteren Aufgabenfeld (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Events) ist nach Absprache vorgesehen.

Die Grundlage der Arbeit bildet die Konzeption und das Qualitätshandbuch des Diakonischen Jahres / Freiwilligen Sozialen Jahres.

Sie wird mit den Kolleginnen im Fachbereich abgestimmt und weiter entwickelt. Darüber hinaus finden regelmäßige Fachbereichsbesprechungen statt, an denen die Landesjugendreferentin / der Landesjugendreferent teilnimmt.

Erwartet werden fundierte und aktuelle Kenntnisse der Didaktik und Methoden der Jugend- und Erwachsenenbildung, die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit christlichen und ethischen Fragestellungen, Interesse an der Bildungsarbeit mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit unterschiedlichen Bildungsabschlüssen und gesellschaftlichen Backgrounds, Versiertheit in Verwaltungsaufgaben und gute EDV-Kenntnisse.

Die Landesjugendreferentin / der Landesjugendreferent ist integriert in die Besprechungs- und Koordinationskultur des Amtes für Evang. Kinder- und Jugendarbeit und übernimmt Aufgaben, die daraus erwachsen.

Dieses Aufgabenfeld ist sowohl mit einer umfangreichen Reisetätigkeit als auch der Präsenz am Dienstsitz verbunden.

Der Stellenumfang beträgt 50 % einer Vollzeitstelle und ist auf 5 Jahre befristet.

Dienstbeginn ist der 1. Juli 2002. Dienstsitz ist Karlsruhe.

Nähere Informationen erteilt Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede, Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Tel. 0721/9175-456.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

15. März 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Übersicht über die gegenwärtig durch die Kirchenleitung zu besetzenden Pfarrstellen

Kirchenbezirk	Gemeinde	Dienstverhältnis
Adelsheim-Boxberg	Unterschüpf	1,0
Alb-Pfinz	Auerbach	0,5
Baden-Baden	Friedensgemeinde	1,0
Emmendingen	Vörstetten	1,0
Eppingen-Bad Rappenau	Treschklingen/ Babstadt	1,0
Eppingen-Bad Rappenau	Adelshofen	0,5
Freiburg	Dietrich-Bonhoeffer-Gde.	1,0
Heidelberg	Westgemeinde HD-Rohrbach	1,0
Karlsruhe u. Durlach	Luther-Melanchthon-Gemeinde	1,0
Karlsruhe u. Durlach	Karlsruhe-Rüppurr II	0,5
Kehl	Kappelrodeck	1,0
Ladenburg-Weinheim	Ilvesheim	1,0
Lahr	Ichenheim	1,0
Lahr	Kippenheim	1,0

Lörrach	Friedensgemeinde Weil a.Rh.	1,0
Lörrach	Grenzach	1,0
Lörrach	Johannesgemeinde Weil a.Rh.	1,0
Mosbach	Neckarelz	0,5
Mosbach	Christusgemeinde	1,0
Müllheim	Sulzburg mit Laufen	1,0
Neckargemünd	Schönau	1,0
Neckargemünd	Michelbach	1,0
Offenburg	Hausach	0,5
Offenburg	Hornberg	1,0
Pforzheim-Stadt	Sonnenhof- Sonnenberg-Gde.	1,0
Schopfheim	St. Michael -Ost	1,0
Schopfheim	Dossenbach	1,0
Schwetzingen	Hockenheim II	1,0
Sinsheim	Reihen/Adersbach	1,0
Villingen	Furtwangen	1,0
Villingen	Tennenbronn	1,0
Wertheim	Bettingen	1,0

Interessentinnen /Interessenten setzen sich bitte ggf. in Verbindung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Kirchenrätin Ursula Wöller, Telefon (0721) 9175 203.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Eva Beisel in Schriesheim (Westgemeinde) zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 23. November 2001.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen

Pfarrvikar Friedrich Baier in Kleinsteinbach zum Pfarrer in Kürnbach mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Hartmut Friebolin in Müllheim/Staufen zum Pfarrer in Staufen mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Markus Luy in Villingen zum Pfarrer in Bad Dürkheim - Öfingen mit Wirkung vom 1. März 2002. Mit dem Pfarrdienst in Bad Dürkheim - Öfingen ist die Beauftragung mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Kurseelsorge des Gruppenpfarramts Bad Dürkheim im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen verbunden,

Pfarrvikar Vincenzo Petracca (gegenwärtig eingesetzt im Kirchenbezirk Mosbach – Kirchengemeinde Neckarelz) zum Pfarrer der Wicherngemeinde in Heidelberg mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Andreas Weisbrod in Mosbach zum Pfarrer in Mannheim (Auferstehungsgemeinde) mit Wirkung vom 1. März 2002.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen

Pfarrer Volker Erbacher in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 1) zum Landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising mit Wirkung vom 1. Februar 2002.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Karlheinz Zuckschwerdt, Diakonisches Werk Mannheim, zur Wahrnehmung des Amtes des Vorstandsvorsitzenden beim Evangelischen Verein für Stadtmission Karlsruhe e. V. mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

Freigestellt/Beurlaubt:

Pfarrer Rüdiger Scholz, Eberstadt, für den kirchlichen (Auslands-)Dienst als Leiter des Evangelischen Pilger- und Begegnungszentrums Jerusalem mit Wirkung ab 1. März 2002.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Regionalbeauftragter für den KDL Südbaden, Pfarrer Hermann Witter in Heitersheim, mit dem Dienst des Landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Dienst auf dem Lande mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

Versetzt:

Pfarrvikar Jan Mathis nach Achern mit Wirkung vom 1. Februar 2002,

Pfarrvikarin Ulrike Trautz in Achern nach Villingen, Matthäusgemeinde, mit Wirkung vom 1. März 2002.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Florian Barth als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Oliver Habiger als Pfarrvikar in Eppingen mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikarin Angela Heidler als Pfarrvikarin in der Johannesgemeinde Villingen mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Jörg Hinderer als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Lörrach sowie in der Tagungsstätte Beuggen mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Oliver Koch als Pfarrvikar in der Christusgemeinde Freiburg mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Thilo Müller als Pfarrvikar in Emmendingen mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Dierk Raffelski als Pfarrvikar in Ladenburg mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Olav Richter als Pfarrvikar in Dossenheim mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikarin Viola Schupp als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Baden-Baden mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Jochen Stähle als Pfarrvikar in der Stiftsgemeinde Mosbach mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Matthias Weber als Pfarrvikar in Berghausen mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikar Fritjof Ziegler als Pfarrvikar in der Johannesgemeinde Wiesloch mit Wirkung vom 1. März 2002.

Ernannt:

Kirchenrechtsdirektorin Erna Dörenbecher beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zur Kirchenoberrechtsdirektorin mit Wirkung ab 21. Januar 2002,

Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Alexander Wittmann bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. Februar 2002 zum Kirchenverwaltungsinspektor unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit.

Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers

Ernannt:

Pfarrerinnen Katherina Bühling in Pforzheim zur Studienassessorin,

Pfarrerinnen Heike Göhring-Müller in Buchen-Bödighem zur Studienassessorin.



*„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes, der uns tröstet in aller unserer Trübsal, damit wir auch trösten können.“
(2. Korinther 1,3–4)*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Engelbert Kranz, zuletzt Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Mannheim, am 18. Januar 2002.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B